

Strafbarkeit juristischer Personen

Seit dem 1. Januar 2011 ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen auch im liechtensteinischen Strafgesetzbuch verankert. Hintergrund dieser Gesetzesnovelle war die Umsetzung von zentralen internationalen Standards im Bereich der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung. Die von Liechtenstein nunmehr gewählte Umsetzung der internationalen Standards betrifft aber Unternehmen jeder Couleur und erfordert in Zukunft vermehrte Aufmerksamkeit von Leitungspersonen von Unternehmen.



Von Vera Hasler

Lic. iur., Konzipientin der Kanzlei
Ospelt & Partner Rechtsanwälte AG
Schaan, Liechtenstein

Der Rechtsgrundsatz «societas delinquere non potest», wonach Unternehmen wegen fehlender Schuldfähigkeit strafrechtlich nicht belangt werden, ist mit der Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen, statuiert in den §§ 74a bis 74g StGB¹⁾ auch in Liechtenstein nun definitiv gefallen.

Entstehungsgeschichte

Zahlreiche für Liechtenstein verbindliche internationale Abkommen, die auf die Bekämpfung der organisierten Kriminalität, der Korruption, der Geldwäscherei, des Terrorismus und dessen Finanzierung abzielen²⁾, verpflichten Liechtenstein zur Verankerung der Verantwortlichkeit von juristischen Personen. Um dem internationalen Mindeststandard zu genügen, müssen Sanktionen für juristische Personen wirksam, angemessen und abschreckend sein und strafrechtliche oder nicht

strafrechtliche Geldsanktionen umfassen³⁾.

Verankerung im Strafrecht

Der internationale Mindeststandard für die Verankerung der Verantwortlichkeit von juristischen Personen lässt offen, ob eine Regelung der Verantwortlichkeit der juristischen Person auf zivil- oder strafrechtlicher Ebene statuiert wird. Liechtenstein hat sich für eine strafrechtliche Verankerung entschieden, da nur das Einschreiten von Strafbehörden und -gerichten eine ausreichende präventive Wirkung gewährleistet⁴⁾.

Anlassstat

Kern der Bestimmungen betreffend die strafrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen bildet § 74a Abs. 1 StGB, der wie folgt lautet:

«Juristische Personen sind, soweit sie nicht in Vollziehung der Gesetze handeln, verantwortlich für Vergehen und Verbrechen, die in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen im Rahmen des Zwecks der juristischen Person (Anlassstaten) von Leitungspersonen als solchen rechtswidrig und schuldhaft begangen werden.»

Der für die Umschreibung der Anlassstat massgebliche Passus, der die Begehung eines Vergehens oder Verbrechens «in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen im Rahmen des Zwecks der juristischen Person» bestimmt, wurde aus dem schweizerischen Strafrecht rezipiert⁵⁾. Diesen Passus konkretisierend wird dazu in den liechtensteinischen Gesetzesmaterialien ausgeführt, dass die Taten in einem funktionalen Zusammenhang zur Geschäftstätigkeit der juristischen Person stehen müssen und daher deren Verantwortungsbereich unterliegen⁶⁾. Ebenso muss sich bei der Tatbegehung ein ver-

bands- bzw. betriebstypisches Risiko verwirklichen⁷⁾.

Delikte gegen Dritte oder öffentliche Interessen

Die Tatbegehung «in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen im Rahmen des Zwecks einer juristischen Person» soll einerseits die Tatbegehung «bei Gelegenheit» ausschliessen: Wird etwa eine Mitarbeiterin sexuell genötigt, stellt das keine Handlung dar, die in Ausübung einer geschäftlichen Verrichtung gesetzt wurde⁸⁾, und zwar auch dann nicht, wenn diese während der Arbeitszeit und in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers erfolgte. Ebenso von der Strafbarkeit ausgenommen werden sollen Taten, die ausschliesslich zur Schädigung des Unternehmens oder zu einer eindeutigen Eigenbereicherung führten. Als klassisches Beispiel ist hier der Buchhalter zu nennen, der Gelder des Unternehmens veruntreut⁹⁾.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass nur Delikte in Frage kommen, welche Angehörige des Unternehmens gegen Dritte oder gegen öffentliche Interessen begehen¹⁰⁾. Zur Veranschaulichung dessen, was als Tatbegehung «in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen im Rahmen des Zwecks einer juristischen Person» anzusehen ist, dient das Beispiel der Apotheke, in welcher einem Patienten, der an der Bluterkrankheit leidet, fälschlicherweise statt einem blutverdünnenden, ein gerinnungsförderndes Medikament verkauft wird und dieser in der Folge verblutet¹¹⁾. Hier geschieht der Verkauf des Medikaments in Ausübung geschäftlicher Verrichtung; ebenso ist der Verkauf von Medikamenten durch den Unternehmenszweck einer Apotheke gedeckt. Überdies realisiert sich in diesem Fall ein betriebstypisches Risiko. Anders gelagert wäre derjenige Fall, in welchem

der Anwalt auf dem Weg zum Gericht mit dem Auto einen Passanten anfährt. Hier verwirklicht sich kein betriebs-typisches Risiko.

Vergleich mit der Schweiz

Anders als die Schweiz, die in Art. 102 StGB eine subsidiäre Unternehmenshaftung kennt, haftet gemäss den liechtensteinischen §§ 74a ff. StGB die juristische Person (zusätzlich) auch dann, wenn die Anlasstat einer natürlichen Person zugeordnet werden kann. Für diese originäre Verantwortlichkeit auch in Bereichen, die von den internationalen Abkommen in der Bereichen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung nicht tangiert werden, hat sich Liechtenstein im Einklang mit den meisten europäischen Staaten entschieden¹²⁾.

Sanktionsadressaten

Juristische Personen, gegen die strafrechtliche Sanktionen verhängt werden können, sind im Öffentlichkeitsregister eingetragene juristische Personen, sowie nicht im Öffentlichkeitsregister eingetragene Vereine und Stiftungen. Zu letzteren zählen auch privatnützige Stiftungen, die keiner Eintragungspflicht im liechtensteinischen Öffentlichkeitsregister unterliegen¹³⁾.

Sanktionsadressaten im Ausland

Adressaten der Sanktionen von §§ 74a ff. StGB sind nicht nur juristische Personen, die im liechtensteinischen Öffentlichkeitsregister eingetragen sind, sondern gemäss § 74a Abs. 2 StGB auch solche, die weder ihren Sitz, Betriebsort oder Niederlassungsort in Liechtenstein haben. Dieser auf den ersten Blick weite Geltungsbereich wird durch § 74e StGB relativiert: Macht das StGB die Geltung liechtensteinischer Strafgesetze für im Ausland begangene Taten vom Wohnsitz oder Aufenthalt des Täters im Inland oder von dessen Staatsangehörigkeit abhängig, so ist für die juristische Person deren Sitz oder der Ort des Betriebes massgebend.

Täter der Anlasstat

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit einer juristischen Person löst in erster Linie nur eine Anlasstat aus, die durch

eine Leitungsperson der juristischen Person begangen wurde¹⁴⁾. Der strafrechtliche Begriff «Leitungsperson» deckt sich nicht mit dem Kreis jener Repräsentanten, für die die juristische Person im Rahmen einer zivilrechtlichen Haftung einstehen muss. Der Begriff der Leitungsperson stellt einen genuin strafrechtlichen Begriff dar. Als Leitungspersonen gelten gemäss § 74a Abs. 3 StGB Personen,

- die die juristische Person nach aussen vertreten,
- Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausüben
- oder sonst massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der juristischen Person ausüben.

In allen genannten Fällen ist es irrelevant, aufgrund welchen Rechtsverhältnisses die Leitungsperson für die juristische Person handelt¹⁵⁾.

Neben Handlungen bzw. Unterlassungen, die von Leitungspersonen gesetzt werden, können auch Anlasstaten, die von Mitarbeitern einer juristischen Person begangen werden, eine Verantwortlichkeit der juristischen Person begründen. Massgeblich ist diesbezüglich § 74a Abs. 4 StGB:

«Für Anlasstaten, welche von Mitarbeitern der juristischen Person, wenn gleich nicht schuldhaft, begangen werden, ist die juristische Person nur dann verantwortlich, wenn die Begehung der Tat dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden ist, dass Leitungspersonen im Sinne des Abs. 3 es unterlassen haben, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.»

Wesentlich für die Einschränkung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist hier, dass die Begehung der Tat dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden ist, dass Leitungspersonen es unterlassen haben, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen. Kurz: Die mangelhafte Organisation der juristischen Person hat die Tat ermöglicht oder erleichtert¹⁶⁾.

Bedeutung für Kleinunternehmen

Mit diesem Passus, der die Haftung einer juristischen Person auch im Falle von Organisationsmängeln statuiert, wird über die eingangs erwähnte Intention der Gesetzesnovelle, die organisierte Kriminalität, Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen, die Strafbarkeit von juristischen Personen weit in den Alltag verlegt. Strafrechtlich verantwortlich wird nun etwa auch die Bauunternehmung, organisiert bspw. in Form einer Aktiengesellschaft, die nicht für eine ausreichende Funktionskontrolle der Baustellenbeleuchtung sorgt, die von einem Mitarbeiter installiert wird, diese nicht funktioniert und zu einem tödlichen Autounfall führt. Dies dürfte hinsichtlich der Organisationsstrukturen, besonders auch bei kleinen und mittleren Unternehmen, zu Anpassungen führen.

Sanktionskatalog

Für die eingangs erwähnte Nachlässigkeit hat die Bau-AG eine strafrechtliche Sanktion in der Form einer sog. Verbandsgeldstrafe zu gewärtigen¹⁷⁾, die sich nach Tagessätzen bemisst, die sich nach der Ertragslage der juristischen Person unter Berücksichtigung von deren Leistungsfähigkeit richten¹⁸⁾. Die Anzahl der Tagessätze hängt von der Schwere der Tat, deren Folgen und der Schwere des Organisationsmangels ab¹⁹⁾.

- 1) Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (LGBL) Jg. 2010, Nr. 378, abrufbar unter www.gesetze.li
- 2) u.a. UNO-Abkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus vom 9.12.1999, UNO-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15.11.2000, Cybercrime-Übereinkommen des Europarates
- 3) Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein (BuA), Nr. 52/2010, S. 32f.
- 4) BuA, Nr. 52/2010, S. 34f.
- 5) Art. 102 Abs. 1 Satz 1 des schweizerischen StGB
- 6) BuA, Nr. 52/2010, S. 61f.
- 7) a.a.O., S. 62
- 8) Roland Ryser, Natalie Kuchowsky: Die Strafbarkeit des Unternehmens in: Der Schweizer Treuhänder, 8/05
- 9) a.a.O.
- 10) a.a.O.
- 11) M.A. Niggli und Natalia Schmuki in Anwaltrevue 9/2005 zum Unternehmensstrafrecht
- 12) BuA Nr. 52/2010, S. 37
- 13) a.a.O., S. 60
- 14) Siehe dazu den zitierten § 74a Abs. 1 StGB
- 15) BuA, Nr. 52/2010, S. 73
- 16) a.a.O., S. 74
- 17) § 74b StGB
- 18) § 74b Abs. 4 StGB
- 19) § 74b Abs. 5 StGB

vera.hasler@ospelt-law.li
www.ospelt-law.li